

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 80/83

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED] straße 3, München 22,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagter und Beschwerdeführer
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Dr. Chana A [REDACTED] ,
R [REDACTED] Str. 24, R [REDACTED] G [REDACTED] , Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdegegnerin:
Rechtsanwalt [REDACTED] - [REDACTED] ,
B [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Fuchs, Dr. Lang und Winter

am 14. Juli 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 4. März 1983 wird zurückge-
wiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Vorinstanzen haben der Klägerin für das Jahr 1974
1.188 DM rückständige Gesundheitsschadensrente zuerkannt
und ausgesprochen, daß der Beklagte sich nicht auf Ver-
jährung berufen könne. Dagegen wendet sich die Beschwerde,
die § 197 BGB und § 45 SGB entsprechend angewendet wissen
will.

Das Berufungsurteil ist richtig. Das Bundesentschädigungs-
gesetz enthält keine Vorschrift über die Verjährung der Ent-
schädigungsansprüche. Ihr Fehlen kann nicht durch eine ent-
sprechende Anwendung des § 197 BGB und des § 45 SGB ersetzt

13
156

- 3 -

werden. Es handelt sich um öffentlich-rechtliche Ansprüche besonderer Art, die von der Sozialgesetzgebung nicht berührt werden (vgl. die Übergangs- und Schlußvorschriften in Art. II § 1 f SGB). Die Gesetzeslage ist eindeutig, über eine grundsätzliche Rechtsfrage deshalb nicht zu entscheiden.

Merz

Henkel

